

Nutzungs-Bedingungen Serviceeinrichtung Werkstatt

Besonderer Teil (NBS-BT Werkstatt)

Gültig ab: 07. Juli 2019



Inhaltsverzeichnis

٧	orbeme	erkur	ngen	4						
1	Erg	Ergänzungen / Abweichungen zu / von den NBS-ATWerkstatt								
2	Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen									
	2.1 Gle		eise der Serviceeinrichtung1							
	2.2	War	Wartungseinrichtung10							
	2.3	Reir	inigungsanlagen							
	2.4	Tan	kstelle	11						
	2.5	Ver-	- und Entsorgungseinrichtungen	11						
3	Ent	geltg	rundsätze, Entgelte	12						
	3.1	Gru	ndsätze	12						
	3.2	Anre	eizsystem	12						
	3.2.	.1	Technisch bedingte Nichtverfügbarkeit	13						
	3.2.	.2	Betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit	13						
	3.2.	.3	Störungsvermeidung zeitlicher Art	14						
	3.2.	.4	Höhe des Anreizentgeltes	14						
	3.2.	.5	Abrechnung	14						
	3.3	Stor	rnierungen	15						
4	Nut	zung	der Serviceeinrichtungen	16						
5	Son	stige	<u>es</u>	16						
	5.1	Zus	atzleistungen in Verbindung mit Nutzung von Serviceeinrichtungen sind	16						
	5.2	Reg	elungen für die Zusammenarbeit mit Betreibern der Schienenwege	16						
In	npress	um		17						
Ιi	ste de	r Fnts	gelte	18						



Vorbemerkungen

Diese Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtung Werkstatt – Besonderer Teil (NBS- BT Werkstatt) sind in ihrer Gliederung nach den Grundsätzen der Hinweise zur Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil des VDV (H- NBS-BT) mit Stand vom 01.09.2017 aufgestellt.

Für den Teil Wartungseinrichtung der Serviceeinrichtung Werkstatt gelten die Ausnahmen gemäß §63 EReG.



1 Ergänzungen / Abweichungen zu / von den NBS-AT Werkstatt

Zu Punkt 2.1.1 NBS-AT Werkstatt

Die Kopien gemäß NBS-AT Werkstatt Punkt 2.1.1 müssen nicht amtlich beglaubigt sein.

Zu Punkt 2.1.2 NBS-AT Werkstatt

Die Kopien gemäß NBS-AT Werkstatt Punkt 2.1.2 müssen nicht amtlich beglaubigt sein.

Zu Punkt 2.3.1 NBS-AT Werkstatt

Die mit den vorliegenden Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtung Werkstatt beschriebene Serviceeinrichtung wird gemäß Eisenbahnbau- und Betriebsordnung (EBO) unterhalten und betrieben.

Zu Punkt 2.3.3 NBS-AT Werkstatt

Für die Vermittlung von Ortskenntnissen wird nach den Entgeltgrundsätzen gemäß Kapitel 3 und dem Entgeltverzeichnis Anlage 1 eine Gebühr erhoben.

Zu Punkt 2.4.1 NBS-AT Werkstatt

Für die Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung von Fahrzeugen gelten die Bestimmungen der EBO.

Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT Werkstatt

Die zugangsrelevanten technischen und betrieblichen Standards sind in den Rechtsvorschriften (EBO, ESO, TfV, GGVSE) und in den nachfolgend aufgeführten Regelwerken beschrieben:

- BUVO-NE Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
- FV-NE Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
- SIG-VB-NE Vorschrift für die Bedienung von Signalanlagen für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
- VDV-Schrift 755 Richtlinie für den Erwerb, den Erhalt und die Überwachung der Streckenkenntnis auf Schienenwegen öffentlicher Betreiber der Schienenwege
 – Streckenkenntnis-Richtlinie

Die oben genannten betrieblich-technischen Regelwerke sind in der aktuellen Fassung auf der Internetseite des VDV (http://www.vdv-regelwerke.de) in Dateiform veröffentlicht bzw. können in Papierform entgeltlich beim Verlag beka GmbH, von Werth Str. 37 in 50670 Köln bestellt werden. Darüber hinaus sind auf der angegebenen Internetseite Änderungen & Stellungnahmen zu Regelwerken, deren Änderung vorgesehen ist, der jeweils aktuelle Entwurfsstand oder die zur Veröffentlichung vorgesehene Fassung veröffentlicht.



Zugangsrelevantes Regelwerk ist außerdem die Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) der anschlussgebenden BE Netz GmbH. Näheres dazu ist in den NBS-BT, Kapitel 1 unter *Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT* der BE Netz GmbH zu finden.

Angaben zu den benutzten Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen finden sich im Kapitel 2 dieser Nutzungsbedingungen.

Zu Punkt 2.5.4 NBS-AT Werkstatt

Als Sicherheitsleistung ist die Verpfändung beweglicher Sachen generell ausgeschlossen.

Zu Punkt 3.1.1 NBS-AT Werkstatt

Vertragliche Vereinbarungen werden getroffen für eine Netzfahrplanperiode oder für einen Einzelfall. Es können auch langlaufende Verträge über die Nutzung der Serviceeinrichtungen mit einer maximalen Laufzeit von 15 Jahren (z.B. Laufzeit von Verkehrsverträgen) geschlossen werden.

Beim Abschluss langlaufender Verträge ist die Werkstatt berechtigt gegenüber dem Hauptnutzer die Nutzung freier bzw. ungenutzter Kapazitäten durch Drittnutzer nach Rücksprache mit dem Hauptnutzer zuzulassen.

Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT Werkstatt

Die Serviceeinrichtung Werkstatt der BE grenzt nur an das vom Betreiber der Schienenwege betriebene Netz der BE Netz GmbH. Jeder Zugangsberechtigte zur Serviceeinrichtung Werkstatt muss daher über das Netz der BE Netz GmbH kommen.

Bei Anfragen mit dem Ziel Werkstatt wird sich das Trassenmanagement der BE Netz GmbH mit der Werkstattleitung über mögliche freie Kapazitäten austauschen und dem Zugangsberechtigten übermitteln. Die Kapazitätszuweisungen durch die Werkstatt erfolgt in dem Bestreben, allen Wünschen von Zugangsberechtigten im Rahmen des betrieblich und technisch Möglichen zu entsprechen.

Ferner ist Kapitel 3.3 der NBS-AT Werkstatt zu beachten.

Die zugangsrelevanten Vorschriften sind unter Zu Punkt 2.4.2. NBS-AT Werkstatt genannt.



Zu Punkt 3.1.3 NBS-AT Werkstatt

Informationen zur Serviceeinrichtung werden im Teil 2 dieser NBS-BT Werkstatt bekanntgegeben.

Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT Werkstatt

Anträge auf Nutzung der Serviceeinrichtung Werkstatt sind formlos in Text- oder elektronischer Form (E-Mail) mindestens 5 Werktage im Voraus zu stellen, es sei denn die Nutzung und die in Anspruch nehmenden Leistungen sind im Vorwege bekannt.

Aus der Anmeldung mit der Zugliste müssen mindestens folgende Angaben hervorgehen:

- Anzahl und Art der Fahrzeuge
- Besonderheiten bei der Fahrzeugbehandlung
- Angaben zu einer evtl. Lademaßüberschreitung
- Anzahl der Radsätze
- Länge der Einheit
- Ankunft in der Serviceeinrichtung (Datum/Zeit)
- Abfahrt aus der Serviceeinrichtung (Datum/Zeit)
- das durchführende EVU
- Mitteilung über Gefahrgut nach GGVSE

Die Bearbeitung und Zuweisung von Nutzungszeitfenster erfolgt in folgenden Zeiträumen

Mo-Do(S) von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und

Fr(S) von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Zu Punkt 3.3.1.3 NBS-AT Werkstatt

Kann keine einvernehmliche Lösung erzielt werden, wird nach der Reihenfolge des Antragseingangs entschieden ("first come, first served").

Zu Punkt 4.1 NBS-AT Werkstatt

Die Entgeltgrundsätze sind im Kapitel 3 beschrieben. Die Liste der Entgelte ist aus der Anlage 1 zu entnehmen.



Zu Punkt 4.4 NBS-AT Werkstatt

Das zu entrichtende Entgelt ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen.

Zu Punkt 5.1.3 NBS-AT Werkstatt

Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung der Serviceeinrichtung Werkstatt innerhalb des unter *Zu 3.2.1 NBS-AT Werkstatt* genannten Zeitfensters ist die Werkstattleitung, welche telefonisch unter 05921 – 8033 – 61, per Fax unter 05921 – 8033-66 oder per Mail unter der Adresse <u>instandhaltung@bentheimer-eisenbahn.de</u> erreichbar ist.

Zu Punkt 5.2.1 NBS-AT Werkstatt

Geplante Baumaßnahmen werden im Bauzeitenkalender auf der Homepage der BE Netz GmbH unter www.be-netz.eu veröffentlicht.

Weitere Einschränkungen werden im Verzeichnis der vorübergehend eingerichteten Langsamfahrstellen (La) des angrenzenden Betreibers der Schienenwege BE Netz GmbH und in besonderen Dienstanweisungen (DA) bekanntgegeben.

Die EVU haben sicherzustellen, dass das eingesetzte Personal vor Einsatzbeginn in der Serviceeinrichtung Werkstatt über die jeweils aktuell geltenden Weisungen informiert ist und über die notwendige Ortskenntnis verfügt.

Zu Punkt 5.2.2 NBS-AT Werkstatt

Wird durch EVU die Serviceeinrichtung Werkstatt von Güterwagen, die mit Gefahrgütern und/oder Abfällen beladen sind, genutzt, hat das EVU der Werkstatt vorab die Angaben zum Gefahrgut/Abfall und über den zuständigen Ansprechpartnern des EVU per Mail an instandhaltung@bentheimer-eisenbahn.de zu senden.

Die Wahrnehmung der Überwachungs- / Obhutspflichten bezüglich der Gefahrgüter/Abfälle während der Aufenthalte im Bereich der Werkstatt ist durch die EVU in eigener Verantwortung zu regeln.

Alle weiteren Informationen zur vereinbarten Nutzung sendet das EVU formlos per E- Mail an instandhaltung@bentheimer-eisenbahn.de



Zu Punkt 5.3.1 NBS-AT Werkstatt

Das EVU gibt seine Informationen über Störungen im Betriebsablauf an die unter *Zu Punkt 5.1.3 NBS-AT Werkstatt* genannten Ansprechpartner.

Bei abweichender Nutzung (zu späte Zuführung, kürzere oder längere Aufenthaltszeiten, Abweichende Behandlung der Fahrzeuge) ist dies der Werkstattleitung mitzuteilen bzw. mit dieser abzustimmen. Diese entscheidet dann, wann ggf. alternativ die gewünschte Leistung erbracht werden kann.

Die Informationen der Serviceeinrichtung Werkstatt werden an den im Infrastrukturnutzungsvertrag angegeben Ansprechpartner gegeben.

Zu Punkt 5.3.3 NBS-AT Werkstatt

Regelungen zur betrieblichen Verkehrsteuerung ergeben sich aus den bekanntgegeben und anzuwendenden betrieblichen und technischen Regelwerken (siehe *Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT Werkstatt*)

Zu Punkt 5.4 NBS-AT Werkstatt

Die Personale der Werkstatt weisen sich durch Dienstausweis der BE aus.

Zu Punkt 5.5.1 NBS-AT Werkstatt

Die Personale der Werkstatt weisen sich durch Dienstausweis der BE aus.

Zu Punkt 5.5.2 NBS-AT Werkstatt

Die Mitfahrt in den Führerräumen der Fahrzeuge des EVU erfolgt grundsätzlich unentgeltlich

Zu Punkt 5.6 NBS-AT Werkstatt

Veränderungen an den technischen oder betrieblichen Standards werden den Zugangsberechtigten durch Änderung der NBS-BT Werkstatt bekanntgegeben

Zu Punkt 5.7.2 NBS-AT Werkstatt

Geplante Instandhaltungs- und Baumaßnahmen und die damit voraussichtlich verbundenen Nutzungseinschränkungen werden auf der Homepage der Werkstatt unter folgendem Link <u>www.be-netz.eu</u> veröffentlicht.

Kurzfristige Änderungen oder adhoc-Maßnahmen mit größeren Nutzungseinschränkungen teilt die Werkstatt den im Infrastrukturnutzungsvertrag genannten Ansprechpartner des Zugangsberechtigten per E-Mail mit.



Zu Punkt 7.2 NBS-AT Werkstatt

Grundsätzlich ist der Fahrdienstleiter / Zugleiter im Betriebsleitzentrum (BLZ) am Bf Nordhorn des EIU BE Netz GmbH über die bekannten Kommunikationswege zu verständigen. Die BLZ ist das ganze Jahr 7 Tage die Woche, zwischen

o5:00 Uhr und 23:00 Uhr an W(Sa)

07:00 Uhr und 23:00 Uhr an Sa(S)

08:00 Uhr und 23:00 Uhr an S

besetzt.



2 Infrastrukturbeschreibung und Zugangsbedingungen

Die BE ist eine nichtbundeseigene Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs. Sie betreibt in Nordhorn eine Werkstatt für Schienenfahrzeuge.

Folgende Serviceeinrichtungen nach Anlage 2 Nr.2 ERegG werden in der Werkstatt der BE betrieben:

- Wartungseinrichtung
- Reinigungsanlagen
- Dieseltankstelle

An Zusatzleistung (Anlage 2 Nr. 3 ERegG) wird angeboten:

Stromversorgung f
ür das Warmhalten der Triebfahrzeuge mit 400 V

/230 V

An Nebenleistungen (Anlage 2 Nr. 4 ERegG) wird angeboten:

- technische Inspektion der Fahrzeuge
- Leistungen im Rahmen der schweren Instandhaltung

Die betriebliche Kommunikation zwischen dem Rangierpersonal (Triebfahrzeugführer, Rangierbegleiter) und dem für zuständigen Fahrdienstleiter des EIU BE Netz erfolgt über analogen Zugleitfunk VZF 95 unter Nutzung des Kanals C19. Die Zugleitfunkgespräche werden durch Sprachaufzeichnung gesichert. Außerdem steht der analoge Rangierfunk Betriebsart C Kanal 22 Bereich zur Verfügung.

Der Fahrdienstleiter / Zugleiter des EIU BE Netz GmbH hat seinen Sitz im Betriebsleitzentrum (BLZ) am Bf Nordhorn und ist durchgängig besetzt.

Im Ausnahmefall kann die Kommunikation mit dem Fahrdienstleiter über Mobilfunk unter Nutzung der Telefonnummer 05921 – 8035 – 33 erfolgen. Auch in diesem Fall werden die Gespräche durch Sprachaufzeichnung gesichert.

Die Mindestparameter der Serviceeinrichtung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (z. B. EBO). Darüber hinaus gehende Parameter sind in den nachstehenden Beschreibungen bzw. in den örtlichen Unterlagen (SbV) genannt. Diese werden auf Anfrage den Nutzungsberechtigten auch mündlich mitgeteilt.

Die nachfolgenden Parameter werden von allen Gleisen der Werkstatt eingehalten:

• maximale Neigung: 10 %



• kleinster Radius: 190 m

• Spurweite: 1.435 mm

• Höchstgeschwindigkeit:

o generell: 15 km/h

o in gepflasterten Bereichen und in den Hallen: 5 km/h

• zulässige Achslast: 22,5 t

Meterlast: 7,2 t/mElektrifizierung: nein

Die Serviceeinrichtung Werkstatt schließt im Bf Nordhorn Süd an die Infrastruktur des Betreibers der Schienenwege BE Netz GmbH an. Die Grenzen liegt:

• an Weiche 30W4.

Die Weichen innerhalb der Serviceeinrichtung Werkstatt sind Handweichen.

2.1 Gleise der Serviceeinrichtung

Gleis	NL	ZS	Elektranten	Verwendung	Bemerkung
	40 m +			Abstellung Werkstatt / Güterverkehr	
5	30 m				
6	40 m + 40 m		2	Innenreinigung und Abstellung SPNV	zwischen Gleisen 6 und 7
	40 111			Abstettang St IVV	befinden sich 2 Ver- und
					Entsorgungssäulen
7	40 m + 80 m	3	3	Innenreinigung und Abstellung SPNV	zwischen Gleisen 6 und 7
					befinden sich 2 Ver- und
					Entsorgungssäulen
8	20 m +			Hallengleise mit Grube	Im Gleis 8 befinden sich weiterhin die Waschanlage
	23 M				sowie die Dieseltankstelle.
					Dieser Bereich kann nicht zur Abstellung genutzt werden.
9	45 m +		1	Hallengleis mit Grube	Gleislänge in der Halle 45 Meter, vor der Halle 20 Meter
	20 M			mit Ölauffangwanne	
10	45 m +		1	Hallengleis mit Messgleis	Gleislänge in der Halle 45 Meter, vor der Halle 20
	20 M			und Grube	Meter, voi dei Halle 20 Meter mit Ölauffangwanne
	20111			und Glube	



2.2 Wartungseinrichtung

Zu der Serviceeinrichtung Werkstatt gehören drei Werkstatthallen mit einem bzw. zwei Wartungsgleisen 8 bzw. 9 und 10. Ferner dienen die weiteren Gleise zur Bereitstellung von Fahrzeugen für die Werkstatt.

2.3 Reinigungsanlagen

Die Serviceeinrichtung besteht aus Innenreinigungsstegen (IRA) an den Gleisen 6 und 7 sowie einer Außenreinigungsanlage (ARA) im Gleis 8. Darüber hinaus befindet sich im Gleis 8 einer Kadavergrube zur Grobreinigung.

Die Aufbereitung der Abwässer der ARA erfolgt durch eine biologische Wasseraufbereitungsanlage. Da die Anlage nicht alle Reinigungsmittel verträgt, dürfen im Bereich der Serviceeinrichtung nur zugelassene Reinigungsmittel verwendet werden. Die ARA kann nur bei Außentemperaturen über 4 Grad Celsius betrieben werden. Bei

Temperaturen unter 4 Grad Celsius und in den ersten Tagen nach einer Zeit unter 4 Grad Celsius kann die ARA nicht betrieben werden. Zu diesen Zeiten gilt ARA als nicht verfügbar.

In der ARA darf grundsätzlich **keine** Graffitientfernung durchgeführt werden. Mit entsprechender und von der Werkstattleitung freigegebener zusätzlicher Ausrüstungen (z.B. Folien, Matten, Auffangbehälter, etc.) darf die ARA zur Graffitientfernung benutzt werden. Grundsätzlich gilt jedoch: es dürfen keine hierfür verwendeten Reinigungsmittel sowie Reststoffe der Entfernung in die Bodenwanne der ARA gelangen.

2.4 Tankstelle

Zur Dieselaufnahme existiert eine Tanksäule mit einer Grenzwertgebereinheit. An dieser Position ist zusätzlich die Aufnahme von AdBlue möglich. Eine weitere Tanksäule für Schienen- und Straßenfahrzeuge liegt im Gleis 10.



2.5 Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Zwei weitere Säulen mit einer Ver- und Entsorgungseinrichtung von geschlossenen WC-Systemen befindet sich zwischen den Gleisen 6 und 7.

3 Entgeltgrundsätze, Entgelte

3.1 Grundsätze

Gemäß §63 Abs. 2 EReg werden für den Teil Wartungseinrichtung der Serviceeinrichtung Werkstatt keine Grundsätze und keine Entgelte in diesen Nutzungsbedingungen veröffentlicht.

Für die Nutzung der sonstigen Anlagen der Serviceeinrichtung Werkstatt wird ein Entgelt berechnet. Die Bearbeitung von Nutzungsanträgen ist im Entgelt enthalten.

Die Gleise innerhalb der Serviceeinrichtung dienen ausschließlich der Abstellung vor und nach dem Aufenthalt in der Serviceeinrichtung. Die Nutzung der Gleise für je eine Fahrt zur Bereitstellung bzw. zum Abziehen eines Zuges zwischen der Infrastruktur des Betreibers der Schienenwege BE Netz GmbH und dem Gleis innerhalb der Serviceeinrichtung, sofern die hierfür erforderliche Rangierbewegungen den üblichen Umfang nicht überschreiten und der darauffolgenden bzw. vorangegangenen Nutzung der Serviceeinrichtung unmittelbar dient, ist kostenfrei.

Sind Tagespreise angegeben, entspricht ein Tag den jeweils angefangenen 24 Stunden. Für Jahrespreise liegt ein Jahr mit 365 Tagen zugrunde. Unterjährige Nutzungen werden bei Jahrespreisen anteilig aufgerundet auf ganze Tage berechnet.

Können verbrauchsabhängige Kosten aufgrund fehlender Zähler nicht verbraucherscharf abgerechnet werden, wird stattdessen eine Pauschale erhoben. In der Strompauschale sind die Aufwendungen für die Stromsteuer nach §3 Stromsteuergesetz sowie die EEG Umlage enthalten.



3.2 Anreizsystem

Ist die Serviceeinrichtung Werkstatt aufgrund technischer, betrieblicher oder zeitlicher Aspekte nicht verfügbar, greift das Anreizsystem für die Serviceeinrichtung Werkstatt (Ausnahme: siehe Punkt *2.2 NBS-BT Werkstatt*).

Gemäß § 63 Abs. 1 ERegG gilt das Anreizsystem nicht für die Wartungseinrichtung.

Dabei ist zwischen in der Wirkungsweise zwischen Fällen technischer und betrieblicher verursachter Nichtverfügbarkeit der Serviceeinrichtung sowie der Nichtverfügbarkeit durch zeitliche Abweichungen der vereinbarten Nutzung der Serviceeinrichtung bzw. der Nichtnutzung der Serviceeinrichtung zu unterscheiden. Voraussetzung für die Anwendung des Anreizsystems ist es, dass die konkrete Nutzung der relevanten Einrichtung zwischen der Serviceeinrichtung Werkstatt und dem EVU vertraglich vereinbart ist. Generell ist bei der Bewertung der Nichtverfügbarkeit zu beachten, in wessen Verantwortungsbereich diese fällt. Hier ist zu unterscheiden zwischen:

- Verantwortung durch die Serviceeinrichtung Werkstatt
- Verantwortung durch das EVU
- Verantwortung durch keine Partei

Kann eine Ursache der Nichtverfügbarkeit nicht eindeutig dem Verantwortungsbereich der Serviceeinrichtung bzw. eines EVU zugeordnet werden, führt das Anreizsystem zu keinen monetären Konsequenzen.

3.2.1 Technisch bedingte Nichtverfügbarkeit

Eine technisch bedingte Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn die Serviceeinrichtung Werkstatt aufgrund technischer Störungen nicht nutzbar ist. Die Nichtverfügbarkeit ist durch das EVU bei der Serviceeinrichtung anzuzeigen. Gelingt der Serviceeinrichtung innerhalb einer definierten Normentstörungszeit die Wiederherstellung der Verfügbarkeit, greift das Anreizsystem nicht. Als Normentstörungszeit gilt eine Frist von 12 Stunden ab Zeitpunkt der Meldung bei der Serviceeinrichtung. Ansprüche nach *Punkt 6.1 NBS-AT Werkstatt* bleiben unberührt.

Ist eine Serviceeinrichtung nach Ablauf der Normentstörungszeit nicht wieder verfügbar, greifen in Abhängigkeit vom Verantwortungsbereich folgende Regelungen:

Verantwortungsbereich Serviceeinrichtung:



Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag an dem die Störung angezeigt und nicht innerhalb der Normentstörungszeit behoben wurde, erhält das EVU ein Anreizentgelt. Ist die Serviceeinrichtung in der Lage, dem EVU in der gleichen Serviceeinrichtung eine Nutzungsalternative zu bieten, entfällt der Anspruch auf Erhalt eines Anreizentgeltes. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf 30 Kalendertage begrenzt. Das Anreizentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag an dem die Störung behoben wurde.

Verantwortungsbereich EVU:

Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag an dem die Störung angezeigt und nicht innerhalb der Normentstörungszeit behoben werden konnte, erhält die Serviceeinrichtung ein Anreizentgelt. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf 30 Kalendertage begrenzt. Das Anreizentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag an dem die Störung behoben wurde.

Keine Verantwortlichkeit einer Partei:

Kein Fließen von Anreizentgelten



3.2.2 Betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit

Eine betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn Serviceeinrichtungen aufgrund betrieblicher Einschränkungen nicht nutzbar sind. Die Nichtverfügbarkeit ist durch das EVU bei der Serviceeinrichtung zu melden. Gelingt es der Serviceeinrichtung innerhalb einer zu definierenden Frist, die betriebliche Verfügbarkeit herzustellen, greift das Anreizsystem nicht. Als Frist für die Wiederherstellung der betrieblichen Verfügbarkeit gilt ein Zeitraum von 2 Stunden ab Meldung bei der Serviceeinrichtung Werkstatt. Ansprüche nach *Punkt 6.1 NBS- AT Werkstatt* bleiben unberührt.

Ist die Serviceeinrichtung nach Ablauf von 2 Stunden nicht verfügbar, greifen in Abhängigkeit von der Verantwortung folgende Regelungen:

Verantwortungsbereich Serviceeinrichtung:

Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag an dem die Störung angezeigt und nicht innerhalb der Normentstörungszeit behoben wurde, erhält das EVU ein Anreizentgelt. Ist die Serviceeinrichtung in der Lage, dem EVU in der gleichen Serviceeinrichtung eine Nutzungsalternative zu bieten, entfällt der Anspruch auf Erhalt eines Anreizentgeltes. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf 30 Kalendertage begrenzt. Das Anreizentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag an dem die Störung behoben wurde.

Verantwortungsbereich EVU:

Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag an dem die Störung angezeigt und nicht innerhalb der Normentstörungszeit behoben werden konnte, erhält die Serviceeinrichtung ein Anreizentgelt. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf 30 Kalendertage begrenzt. Das Anreizentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag an dem die Störung behoben wurde.

Keine Verantwortlichkeit einer Partei:

Kein Fließen von Anreizentgelten



3.2.3 Störungsvermeidung zeitlicher Art

Um die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Serviceeinrichtungen (Steigerung der Kapazitätsauslastung) neben den oben beschriebenen Regelungen werden im Hinblick auf die zeitliche Nutzung der Serviceeinrichtung durch das EVU zu erreichen, werden Störungen, welche durch die Unpünktlichkeit des EVU ausgelöst werden, sanktioniert. Störungen sind:

- a) Nutzung der Serviceeinrichtung über den vereinbarten Zeitraum hinaus,
- b) Nutzung der Serviceeinrichtung vor dem vereinbarten Zeitraum der Nutzung der Serviceeinrichtung und
- c) Nichtnutzung der Serviceeinrichtung ohne rechtzeitige Absage

Die Serviceeinrichtung Werkstatt erhält für die unter den Buchstaben a) + c) genannten Fällen ein Anreizentgelt. Ebenso bei b) wenn, dadurch andere EVU in der Nutzung behindert wurden.

3.2.4 Höhe des Anreizentgeltes

Die Höhe des Anreizentgeltes ist für technische oder betriebliche Störungen abhängig vom Nutzungsentgelt der Serviceeinrichtung Werkstatt. Je Kalendertag greift in Abhängigkeit von der jeweiligen Verantwortung ein Anreizentgelt in Höhe von 10 % des tagesanteiligen Nutzungsentgeltes. Für zeitliche Störungen beträgt das Anreizentgelt das Doppelte des Wertes, welcher bei vereinbarter Nutzung der Serviceeinrichtung angefallen wäre.

3.2.5 Abrechnung

Die Serviceeinrichtung Werkstatt erstellt monatsweise eine Übersicht der relevanten Fälle und stellt diese den jeweils betroffenen EVU unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse zur Verfügung (d.h. jedes EVU erhält nur seine eigenen Daten; es sei denn der Dateninhaber erteilt schriftlich sein Einverständnis zur Weitergabe an Dritte).

Die Zahlung der Anreizentgelte erfolgt monatlich saldiert.

Ist ein EVU der Auffassung, der Betrag des Anreizentgeltes sei unzutreffend, so muss es diese Beanstandung binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung des betreffenden



Ergebnisses der monatlichen Saldierung der Serviceeinrichtung schriftlich unter Darlegung der Gründe der Beanstandung bei der Serviceeinrichtung Werkstatt geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Erhebung von Einwendungen ausgeschlossen.

Die Unterlassung einer rechtzeitigen Beanstandung gilt als Genehmigung. Die Serviceeinrichtung Werkstatt verpflichtet sich, das EVU in der Mitteilung auf die Wirkung der nicht rechtzeitigen Beanstandung hinzuweisen.

Erkennt die Serviceeinrichtung Werkstatt die Beanstandung im Rahmen einer ersten internen Prüfung an, so teilt die Serviceeinrichtung Werkstatt dem EVU binnen eines Monats nach Zugang der Beanstandung das Ergebnis der entsprechend korrigierten Saldierung mit. Andernfalls gibt die Serviceeinrichtung Werkstatt dem EVU innerhalb eines Monats Gelegenheit zur schriftlichen Erörterung der Beanstandung. Führt die Erörterung zu einer Einigung, so teilt die Serviceeinrichtung Werkstatt dem EVU das Ergebnis der entsprechend korrigierten Saldierung unverzüglich mit. Kommt keine Einigung zu Stande, teilt die Serviceeinrichtung Werkstatt dem EVU die Ablehnung der Beanstandung unverzüglich schriftlich mit.

Der Rechtsweg steht dem EVU erst nach Ablehnung der Beanstandung offen.

3.3 Stornierungen

Die Stornierung von Serviceeinrichtungen von mehr als zehn Tagen vor dem jeweiligen Verkehrstag erfolgt entgeltfrei.

Bei Stornierung bis zu 48 Stunden vor Beginn der geplanten Nutzung wird ein Entgelt in Höhe von 80 Prozent des regulären, nicht verbrauchsabhängigen Entgelts erhoben. Erfolgt die Stornierung bis zu 24 Stunden vor der geplanten Nutzung wird im Entgelt in Höhe von 90 Prozent des regulären, nicht verbrauchsabhängigen Entgelts fällig. Eventuelle Vermarktungserlöse werden gesondert angerechnet.

Die Stornierung hat schriftlich, beim der Werkstattleitung per Fax oder E-Mail (siehe Kapitel 1 *Zu 5.1.3 NBS-AT Werkstatt*) in dem Zeitfenster gemäß Kapitel 1 *Zu 3.2.1 NBS-AT Werkstatt* zu erfolgen.



4 Nutzung der Serviceeinrichtungen

Die Gestattung zur Nutzung der bereitgestellten Anlagen bezieht sich grundsätzlich nur auf Mitarbeiter des Zugangsberechtigten. Die Nutzung durch vom Zugangsberechtigten beauftragte Dritte ist nur nach entsprechender Genehmigung durch die Serviceeinrichtung zulässig.

Alle Anlagen dürfen nur so lange genutzt werden, wie es zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten erforderlich ist.

5 Sonstiges

5.1 Zusatzleistungen in Verbindung mit Nutzung von Serviceeinrichtungen sind:

 die Versorgung mit elektrischem Strom (230 V / 400 V) an Elektranten an den Gleisen 6 und 7

Die Entgelte richten sich nach dem tatsächlichen Verbrauch und dem aktuellen Einkaufspreis von den Stromversorgern.

Für die Verbrauchsabrechnung und den Verwaltungsaufwand wird Aufschlag von 10 % er- hoben.

Wenn der Verbrauch nicht gemessen werden kann (keine Stromzähler), wird der Stromverbrauch pauschal nach der Liste der Entgelte (Anlage 1) abgerechnet.

5.2 Regelungen für die Zusammenarbeit mit Betreibern der Schienenwege

Die Serviceeinrichtung Werkstatt ist nur über das Schienennetz der BE Netz GmbH zugänglich. Die Zusammenarbeit zwischen dem Trassenmanagement der BE Netz GmbH und der Werkstattleitung ist im Gleisanschlussvertrag geregelt und erfolgt ohne besonderen Hinweis durch den Zugangsberechtigten. Die Werkstattleitung setzt sich für jeden Zugangswunsch mit dem Trassenmanagement der BE Netz GmbH ins Benehmen. Der Zugangsberechtigte erhält von der Werkstattleitung das Angebot zur Nutzung der Serviceeinrichtung. Es enthält dann auch das Angebot zur Nutzung der Infrastruktur der BE Netz GmbH.



Impressum

Bentheimer Eisenbahn AG Otto-Hahn-Straße 1 48529 Nordhorn

Ansprechpartner

Bentheimer Eisenbahn AG
Gert Meenken
Leiter Schienenfahrzeugtechnik
Otto-Hahn-Straße 1
48529 Nordhorn
Telefon: 05921 – 8033 – 49

Telefax: 05921 – 8033 – 44